

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 18.06.2018

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

**zur 1. Schulverbandsversammlung (konstituierende Sitzung) am Montag, 02.07.2018,
18:30 Uhr,
in den Grundschule St. Georgsberg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Feststellung des ältesten Mitglieds der Schulverbandsversammlung | |
| Punkt 4 | Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers | SV/BeVoSv/002/2018 |
| Punkt 5 | Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung | SV/BerVoSv/004/2018 |
| Punkt 6 | Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung | SV/BerVoSr/007/2018 |
| Punkt 7 | Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher | SV/BerVoSv/002/2018 |
| Punkt 8 | Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers | SV/BeVoSv/003/2018 |
| Punkt 9 | Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/ den ersten stellvertretenden | SV/BerVoSv/003/2018 |

	Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung	
Punkt 10	Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers	SV/BeVoSv/004/2018
Punkt 11	Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung	SV/BerVoSr/006/2018
Punkt 12	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse	
Punkt 12.1	Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses	SV/BeVoSv/005/2018
Punkt 12.2	Wahl der Mitglieder des Bauausschusses	SV/BeVoSv/006/2018
Punkt 12.3	Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/007/2018
Punkt 13	Wahl der stellvertretenden Mitglieder in den ständigen Ausschüssen	
Punkt 13.1	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses	SV/BeVoSr/016/2018
Punkt 13.2	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses	SV/BeVoSv/008/2018
Punkt 13.3	Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/009/2018
Punkt 14	Wahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse	
Punkt 14.1	Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses	SV/BeVoSv/010/2018
Punkt 14.2	Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses	SV/BeVoSv/011/2018
Punkt 14.3	Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/012/2018
Punkt 15	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse	
Punkt 15.1	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses	SV/BeVoSv/014/2018
Punkt 15.2	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses	SV/BeVoSv/015/2018
Punkt 15.3	Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	SV/BeVoSv/016/2018
Punkt 16	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2017	
Punkt 17	Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung	SV/BerVoSv/005/2018
Punkt 17.1	Verlagerung der Essensausgabe für die Grundschule Vorstadt	SV/BerVoSv/006/2018
Punkt 18	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 19	Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017	SV/BeVoSv/001/2018
Punkt 20	Anträge	
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 22	Schließung der Sitzung	

Bürgermeister Voß
Vorsitzende/r

Ö 4

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/002/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn..... zur/zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und gleichzeitig zur Schulverbandsvorsteherin/ zum Schulverbandsvorsteher.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 05.06.2018
Voß, Bürgermeister am 11.06.2018
Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wählt die Schulverbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden.

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) bestimmt, dass die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung gleichzeitig Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher ist.

Nach § 12 Abs.1 GkZ wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Los durch das älteste Mitglied zu ziehen.

Nach § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 5

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 53 Abs. 1 GO sowie § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 Landesbeamtengesetz leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass der/die Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung anzufertigen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Abs. 5 GO ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- Die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- Die Treupflicht nach § 23 GO
- Die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- Die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- Der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- Der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- Das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- Die Kontrollrechte nach § 30 GO.

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/002/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verpflichtet die Schulverbandsvertreterinnen/-vertreter

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß §5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Abs. 5 GO sind die Schulverbandsvertreterinnen und –vertreter von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung, in diesem Falle zugleich Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

Mitgezeichnet haben:



Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/003/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn.....zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 GkZ i.V.m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/003/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/ den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt, der Amtseid geleistet wurde

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GO sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„ Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „ so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen. Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 10

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrnzur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 GkZ i.V.m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSr/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt, der Amtseid wird geleistet.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GO sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„ Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „ so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen. Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 12.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/005/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....
6. Frau/Herrn.....
7. Frau Herrn.....

zu Mitgliedern des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Der § 12 Abs. 4 des GkZ bestimmt, dass die Verbandssatzung die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Davon hat der Schulverband Ratzeburg Gebrauch gemacht.

Gemäß § 8 Abs.1a der Verbandssatzung besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Für das Wahlverfahren gelten dieselben Vorschriften, wie für die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers und den Stellvertretenden. Insoweit wird auf die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 4, 8 und 10 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herr.....
2. Frau/Herr.....
3. Frau/Herr.....
4. Frau/Herr.....
5. Frau/Herr.....

zu Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1c der Verbandssatzung besteht der Bauausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/007/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....

zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1c der Verbandssatzung besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BeVoSr/016/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herr.....
2. Frau/Herr.....
3. Frau/Herr.....
4. Frau/Herr.....
5. Frau/Herr.....
6. Frau/Herr.....
7. Frau/Herr.....

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/008/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herr.....
2. Frau Herr.....
3. Frau/Herr.....
4. Frau/Herr.....
5. Frau/Herr.....

zu stellvertretenden Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Go ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter

Stimmengleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/009/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/010/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 12 Abs. 5 GkZ aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/011/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Bauausschusses

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Bauausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/012/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:
Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018
Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/014/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/015/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzen des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bauausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/016/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 17

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/005/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Astrid Jessen, Lutz Jakubczak

FB/Az: 211.52.01 u. a.

Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus gegebener Veranlassung ist wie nachfolgend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Ratzeburg

Der Schulleiterwahlausschuss für die Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Ratzeburg hat am Montag, den 14. Mai 2018 über den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Bewerber beraten.

Der Schulleiterwahlausschuss sprach sich für Herrn Dirk Schmidt, Konrektor der Grundschule Ratzeburg, aus. Damit ist Herr Schmidt vom Schulleiterwahlausschuss zum künftigen Schulleiter der Grundschule Ratzeburg vorgeschlagen.

Das Kreisschulamt und das Ministerium wurden am nächsten Tag informiert. Zudem wurde das Ministerium mit Schreiben vom 15.05.2018 gebeten, Herrn Schmidt als Schulleiter der Grundschule Ratzeburg zu ernennen.

Die Bestätigung durch das Ministerium ist bisher noch nicht erfolgt.

Förderprogramme für Schulbau-/sanierungsmaßnahmen

Durch die Verwaltung sind beschlussgemäß für die Maßnahmen

- Sanierung der Dusch-und Waschbereiche in der kleinen Turnhalle der Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt
- Sanierung der WC-Anlagen Klassentrakt 4, Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg
- Energetische Sanierung, Altbau der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Anträge auf Fördergelder beim Bildungsministerium und der Investitionsbank eingerichtet worden. Bescheide stehen noch aus.
Die Verwaltung wird über das Ergebnis zu gegebener Zeit berichten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 17.1

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.06.2018

SV/BerVoSv/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verlagerung der Essensausgabe für die Grundschule Vorstadt

Zusammenfassung:

Optimierung der internen Abläufe in der OGS

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 18.06.2018

Voß, Bürgermeister am 18.06.2018

Sachverhalt:

Die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Vorstadt in der OGS erfolgt bislang im Foyer der Gemeinschaftsschule.

Dies führt regelmäßig zu unbefriedigenden Situationen, da sich in den Pausen und Freistunden naturgemäß Gemeinschaftsschülerinnen und –schüler im Foyer aufhalten. Dadurch ist eine Essenseinnahme für die jüngeren Kinder in einem geschützten und gesonderten Bereich fast unmöglich.

Hinzu kommt, dass die Grundschul Kinder täglich von der OGS über die Riemannstraße zur Gemeinschaftsschule gebracht und wieder zurückgeführt werden müssen.

Um diese Situation zu verbessern und wegen der Möglichkeiten, die die neuen Räume der OGS in der ehem. Hausmeisterwohnung im Jugend- und Sportheim bieten, hat der Koordinator der OGS ein Konzept erarbeitet, wie die Verpflegung in den Räumen der OGS ausgegeben werden kann (siehe Anlage).

Die Kostenschätzung ist überschlägig und bedarf noch einer Konkretisierung. Eine Finanzierung müsste ggfls. im Rahmen eines Nachtragshaushaltes abgesichert werden.

Mitgezeichnet haben:

Alternative zur derzeitigen Praxis der Ausgabe der Mittagsverpflegung

Aktuelle Situation

Zur Zeit erfolgt die Ausgabe der Mittagsverpflegung für die Grund- und Gemeinschaftsschüler im Forum der Gemeinschaftsschule. Dort befinden sich in einer offenen Nische Tische und Stühle für die Einnahme der Mittagsverpflegung. Da die Mensa Essensausgabe nicht von der OGS betrieben wird entstehen neben den Kosten für die Verpflegung Betriebskosten für die Ausgabe und Reinigung.

Dadurch ergibt sich ein Aufschlag je Mahlzeit mit dem Ergebnis, dass die Mittagsverpflegung 3,10 € am Standort Vorstadt kostet.

Aktuell sind 45 Grundschüler*innen und 17 Schüler*innen der Gemeinschaftsschule zum Essen angemeldet.

Die Einnahme der Mittagsverpflegung gerade durch die Grundschüler führt zu Unruhe im Forum der Gemeinschaftsschule, besonders vor und nach den Pausen. Die Räumliche Situation entspricht eher einer „Bahnhofshalle“ als einer Möglichkeit in einem geschützten und entsprechend gestaltetem Raum seine Mittagsverpflegung einzunehmen.

Idee

Eine Verlagerung der Ausgabe der Mittagsverpflegung für die Grundschüler in die neuen Räume der Offenen Ganztagschule ist durchaus machbar.

In drei kleineren Räumen können bis zu ca. 16 - 20 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig ihre Mittagsverpflegung einnehmen, bei dem derzeitigem Stand an Teilnehmenden an der Mittagsverpflegung würde es bedeuten, dass ebenso wie an der Gemeinschaftsschule 3 Gruppen ihre Mahlzeit nacheinander einnehmen.

Umsetzung

Drei kleine Räume werden mit entsprechenden Tischen und Stühlen ausgestattet.

Ein Wanddurchbruch mit Tür ist zu schaffen. Die entsprechenden Räume müssten mit einem anderen Fußbodenbelag versehen werden.

Ebenfalls müsste der Eingangsbereich mit einem wischbaren Fußbodenbelag versehen werden.

Mobile Ausgabebetzen für kalte und warme Speisen sind noch vorhanden.

Die Küche müsste anstelle eines Haushaltsspülgerätes mit einer gewerblichen Spülmaschine mit Programmdauer von ca. 3-4Min. ausgestattet werden.

Die Ausgabe der Mittagsverpflegung erfolgt vom Flur vor der Küche aus mittels der vorhandenen Ausgabebetzen, die zur Zeit am Standort St. Georgsberg untergebracht sind.

Kosten

Baumaßnahmen	Einbau einer Tür		500,00 €
Ausstattung	Tische und Stühle sind vorhanden		
	Geschirr für ca. 50 Personen		450,00 €
	Gewerblicher Geschirrspüler	ca.	2.000,00 €
	Teppichböden	ca.	3.000,00 €
	Sonstiges	ca.	550,00 €
		Summe:	<u>6.500,00 €</u>
Personal	1 Mitarbeiter im Stellenplan vorhanden		
	1 Mitarbeiter z.Z. als Aufsicht in der Gemeinschaftsschule		
	Stundenzahl geringfügig aufstocken.		

Andreas Brandt
Koordinator

Ö 19

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018
SV/BeVoSv/001/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung		Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 05

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt die Schulverbandsversammlung das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 18.05.2018

Jakubczak, Lutz am 18.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 26.04.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen; das zusammengefasste Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem beigefügten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - siehe Schlussbericht -

Anlagenverzeichnis: - Schlussbericht

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Ratzeburg zur Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 26.04.2018 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 4.996.310,44 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 4.996.310,44 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Die Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 35.989,56 € gegenüber den Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan in Höhe von jeweils 5.032.300,00 € ergeben sich aus Mehr- und Mindereinnahmen bzw. aus Mehr- und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten konnte dem Vermögenshaushalt ein Betrag in Höhe von 1.052.228,77 € zugeführt werden. Dieser Betrag beinhaltet die Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen von 889.027,60 € sowie die Zuführung des verbleibenden Soll-Überschusses von **163.201,17 €**. Im Ergebnis sinkt dadurch die im Vermögenshaushalt vorgesehene Kreditaufnahme in gleicher Höhe; weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt ließen die Kreditaufnahme um insgesamt 176.664,10 € auf nunmehr 338.135,90 € senken (= Haushaltseinnahmerest).

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 1.458.055,86 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 1.458.055,86 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Die Veränderungen bei den Einnahmen u. Ausgaben in Höhe von jeweils 13.844,14 € gegenüber den Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan in Höhe von jeweils 1.471.900,00 € ergeben sich aus Mehr- und Mindereinnahmen und aus Mehr- und Minderausgaben sowie aus der Bereinigung von Haushaltsausgaberesten bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten.

2. Der Unterabschnitt 270 (Pestalozzischule) wurde komplett durchgesehen.

Der Unterabschnitt 2813 (Gemeinschaftsschule) wurde stichprobenartig durchgesehen;

im Übrigen wurden folgende Haushaltsstellen geprüft:

- a) 2812.5414 (Verbrauchskosten "Strom"; Gemeinschaftsschule)
- b) 2812.5415 (Verbrauchskosten "Heizung"; Gemeinschaftsschule)
- c) 2812.5420 (Steuern, Abgaben, Versicherungen; Gemeinschaftsschule)

Dabei ergeben sich keine Beanstandungen.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Fazit:

Der Schulverbandsversammlung wird daher empfohlen, die Jahresrechnung 2017

mit Gesamt-Einnahmen in Höhe von 6.454.366,30 €

und

mit Gesamt-Ausgaben in Höhe von 6.454.366,30 €

-und damit insgesamt ausgeglichen- festzustellen.

Ö 4

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/002/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn..... zur/zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und gleichzeitig zur Schulverbandsvorsteherin/ zum Schulverbandsvorsteher.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 05.06.2018
Voß, Bürgermeister am 11.06.2018
Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wählt die Schulverbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden.

§ 5 Abs. 4 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) bestimmt, dass die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung gleichzeitig Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher ist.

Nach § 12 Abs.1 GkZ wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Los durch das älteste Mitglied zu ziehen.

Nach § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 5

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 53 Abs. 1 GO sowie § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 Landesbeamtengesetz leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass der/die Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung vorzunehmen.

Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung anzufertigen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gem. § 33 Abs. 5 GO durch das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Abs. 5 GO ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeit einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- Die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- Die Treupflicht nach § 23 GO
- Die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- Die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO

Zu den Rechten gehören insbesondere

- Der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Abs. 3 GO
- Der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO
- Das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- Die Kontrollrechte nach § 30 GO.

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/002/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verpflichtung der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter gemäß § 33 Abs. 5 GO durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher

Zusammenfassung:

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verpflichtet die Schulverbandsvertreterinnen/-vertreter

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß §5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Abs. 5 GO sind die Schulverbandsvertreterinnen und –vertreter von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung, in diesem Falle zugleich Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

Mitgezeichnet haben:



Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/003/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn.....zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 GkZ i.V.m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/003/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die erste stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/ den ersten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt, der Amtseid geleistet wurde

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GO sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„ Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „ so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen. Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 10

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrnzur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 GkZ i.V.m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 11

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSr/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunde an die zweite stellvertretende Schulverbandsvorsteherin/den zweiten Schulverbandsvorsteher und ihre/seine Vereidigung

Zusammenfassung:

Die Ernennungsurkunde wird ausgehändigt, der Amtseid wird geleistet.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 2 GkZ werden die stellvertretenden Schulverbandsvorsteherinnen oder Schulverbandsvorsteher für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 53 Abs. 1 GO sowie des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und § 47 des Landesbeamtengesetzes leisten sie den Beamteneid.

Die Eidesformel lautet:

„ Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „ so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Vereidigung ist nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorzunehmen. Anschließend ist eine Niederschrift über die Vereidigung vorzunehmen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 12.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/005/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....
6. Frau/Herrn.....
7. Frau Herrn.....

zu Mitgliedern des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Der § 12 Abs. 4 des GkZ bestimmt, dass die Verbandssatzung die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Davon hat der Schulverband Ratzeburg Gebrauch gemacht.

Gemäß § 8 Abs.1a der Verbandssatzung besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Für das Wahlverfahren gelten dieselben Vorschriften, wie für die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/ des Schulverbandsvorstehers und den Stellvertretenden. Insoweit wird auf die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 4, 8 und 10 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herr.....
2. Frau/Herr.....
3. Frau/Herr.....
4. Frau/Herr.....
5. Frau/Herr.....

zu Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1c der Verbandssatzung besteht der Bauausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 12.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/007/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....

zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 06.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1c der Verbandssatzung besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 12.1 verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BeVoSr/016/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....
6. Frau/Herrn.....
7. Frau/Herrn.....

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/008/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herr.....
2. Frau Herr.....
3. Frau/Herr.....
4. Frau/Herr.....
5. Frau/Herr.....

zu stellvertretenden Mitgliedern des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Go ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter

Stimmengleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/009/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

1. Frau/Herrn.....
2. Frau/Herrn.....
3. Frau/Herrn.....
4. Frau/Herrn.....
5. Frau/Herrn.....

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung hat jedes Mitglied der Ausschüsse gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 12 Abs. 7 GkZ und der §§ 45 und 46 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zu wählen.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/010/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 12 Abs. 5 GkZ aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/011/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Bauausschusses

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Bauausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 14.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/012/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:
Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018
Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.1

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/014/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.2

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/015/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzen des Bauausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Bauausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Go ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 15.3

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018
SV/BeVoSv/016/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte

Frau/Herrn.....

zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 5 GO aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Abs. 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 17

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.06.2018

SV/BerVoSv/005/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Astrid Jessen, Lutz Jakubczak

FB/Az: 211.52.01 u. a.

Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus gegebener Veranlassung ist wie nachfolgend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 07.06.2018

Voß, Bürgermeister am 11.06.2018

Sachverhalt:

Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Ratzeburg

Der Schulleiterwahlausschuss für die Besetzung der Schulleiterstelle an der Grundschule Ratzeburg hat am Montag, den 14. Mai 2018 über den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Bewerber beraten.

Der Schulleiterwahlausschuss sprach sich für Herrn Dirk Schmidt, Konrektor der Grundschule Ratzeburg, aus. Damit ist Herr Schmidt vom Schulleiterwahlausschuss zum künftigen Schulleiter der Grundschule Ratzeburg vorgeschlagen.

Das Kreisschulamt und das Ministerium wurden am nächsten Tag informiert. Zudem wurde das Ministerium mit Schreiben vom 15.05.2018 gebeten, Herrn Schmidt als Schulleiter der Grundschule Ratzeburg zu ernennen.

Die Bestätigung durch das Ministerium ist bisher noch nicht erfolgt.

Förderprogramme für Schulbau-/sanierungsmaßnahmen

Durch die Verwaltung sind beschlussgemäß für die Maßnahmen

- Sanierung der Dusch-und Waschbereiche in der kleinen Turnhalle der Grundschule Ratzeburg, Standort Vorstadt
- Sanierung der WC-Anlagen Klassentrakt 4, Grundschule Ratzeburg, Standort St. Georgsberg
- Energetische Sanierung, Altbau der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Anträge auf Fördergelder beim Bildungsministerium und der Investitionsbank eingerichtet worden. Bescheide stehen noch aus.
Die Verwaltung wird über das Ergebnis zu gegebener Zeit berichten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 17.1

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 18.06.2018

SV/BerVoSv/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	02.07.2018	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Verlagerung der Essensausgabe für die Grundschule Vorstadt

Zusammenfassung:

Optimierung der internen Abläufe in der OGS

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 18.06.2018

Voß, Bürgermeister am 18.06.2018

Sachverhalt:

Die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Vorstadt in der OGS erfolgt bislang im Foyer der Gemeinschaftsschule.

Dies führt regelmäßig zu unbefriedigenden Situationen, da sich in den Pausen und Freistunden naturgemäß Gemeinschaftsschülerinnen und –schüler im Foyer aufhalten. Dadurch ist eine Essenseinnahme für die jüngeren Kinder in einem geschützten und gesonderten Bereich fast unmöglich.

Hinzu kommt, dass die Grundschul Kinder täglich von der OGS über die Riemannstraße zur Gemeinschaftsschule gebracht und wieder zurückgeführt werden müssen.

Um diese Situation zu verbessern und wegen der Möglichkeiten, die die neuen Räume der OGS in der ehem. Hausmeisterwohnung im Jugend- und Sportheim bieten, hat der Koordinator der OGS ein Konzept erarbeitet, wie die Verpflegung in den Räumen der OGS ausgegeben werden kann (siehe Anlage).

Die Kostenschätzung ist überschlägig und bedarf noch einer Konkretisierung. Eine Finanzierung müsste ggfls. im Rahmen eines Nachtragshaushaltes abgesichert werden.

Mitgezeichnet haben:

Alternative zur derzeitigen Praxis der Ausgabe der Mittagsverpflegung

Aktuelle Situation

Zur Zeit erfolgt die Ausgabe der Mittagsverpflegung für die Grund- und Gemeinschaftsschüler im Forum der Gemeinschaftsschule. Dort befinden sich in einer offenen Nische Tische und Stühle für die Einnahme der Mittagsverpflegung. Da die Mensa Essensausgabe nicht von der OGS betrieben wird entstehen neben den Kosten für die Verpflegung Betriebskosten für die Ausgabe und Reinigung.

Dadurch ergibt sich ein Aufschlag je Mahlzeit mit dem Ergebnis, dass die Mittagsverpflegung 3,10 € am Standort Vorstadt kostet.

Aktuell sind 45 Grundschüler*innen und 17 Schüler*innen der Gemeinschaftsschule zum Essen angemeldet.

Die Einnahme der Mittagsverpflegung gerade durch die Grundschüler führt zu Unruhe im Forum der Gemeinschaftsschule, besonders vor und nach den Pausen. Die Räumliche Situation entspricht eher einer „Bahnhofshalle“ als einer Möglichkeit in einem geschützten und entsprechend gestaltetem Raum seine Mittagsverpflegung einzunehmen.

Idee

Eine Verlagerung der Ausgabe der Mittagsverpflegung für die Grundschüler in die neuen Räume der Offenen Ganztagschule ist durchaus machbar.

In drei kleineren Räumen können bis zu ca. 16 - 20 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig ihre Mittagsverpflegung einnehmen, bei dem derzeitigem Stand an Teilnehmenden an der Mittagsverpflegung würde es bedeuten, dass ebenso wie an der Gemeinschaftsschule 3 Gruppen ihre Mahlzeit nacheinander einnehmen.

Umsetzung

Drei kleine Räume werden mit entsprechenden Tischen und Stühlen ausgestattet.

Ein Wanddurchbruch mit Tür ist zu schaffen. Die entsprechenden Räume müssten mit einem anderen Fußbodenbelag versehen werden.

Ebenfalls müsste der Eingangsbereich mit einem wischbaren Fußbodenbelag versehen werden.

Mobile Ausgabebetzen für kalte und warme Speisen sind noch vorhanden.

Die Küche müsste anstelle eines Haushaltsspülgerätes mit einer gewerblichen Spülmaschine mit Programmdauer von ca. 3-4Min. ausgestattet werden.

Die Ausgabe der Mittagsverpflegung erfolgt vom Flur vor der Küche aus mittels der vorhandenen Ausgabebetzen, die zur Zeit am Standort St. Georgsberg untergebracht sind.

Kosten

Baumaßnahmen	Einbau einer Tür		500,00 €
Ausstattung	Tische und Stühle sind vorhanden		
	Geschirr für ca. 50 Personen		450,00 €
	Gewerblicher Geschirrspüler	ca.	2.000,00 €
	Teppichböden	ca.	3.000,00 €
	Sonstiges	ca.	550,00 €
		Summe:	<u>6.500,00 €</u>
Personal	1 Mitarbeiter im Stellenplan vorhanden		
	1 Mitarbeiter z.Z. als Aufsicht in der Gemeinschaftsschule		
	Stundenzahl geringfügig aufstocken.		

Andreas Brandt
Koordinator

Ö 19

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018
SV/BeVoSv/001/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung		Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 05

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt die Schulverbandsversammlung das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 18.05.2018

Jakubczak, Lutz am 18.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 26.04.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen; das zusammengefasste Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem beigefügten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - siehe Schlussbericht -

Anlagenverzeichnis: - Schlussbericht

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes Ratzeburg zur Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 26.04.2018 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 4.996.310,44 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 4.996.310,44 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Die Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 35.989,56 € gegenüber den Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan in Höhe von jeweils 5.032.300,00 € ergeben sich aus Mehr- und Mindereinnahmen bzw. aus Mehr- und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten konnte dem Vermögenshaushalt ein Betrag in Höhe von 1.052.228,77 € zugeführt werden. Dieser Betrag beinhaltet die Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen von 889.027,60 € sowie die Zuführung des verbleibenden Soll-Überschusses von **163.201,17 €**. Im Ergebnis sinkt dadurch die im Vermögenshaushalt vorgesehene Kreditaufnahme in gleicher Höhe; weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt ließen die Kreditaufnahme um insgesamt 176.664,10 € auf nunmehr 338.135,90 € senken (= Haushaltseinnahmerest).

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 1.458.055,86 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 1.458.055,86 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Die Veränderungen bei den Einnahmen u. Ausgaben in Höhe von jeweils 13.844,14 € gegenüber den Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan in Höhe von jeweils 1.471.900,00 € ergeben sich aus Mehr- und Mindereinnahmen und aus Mehr- und Minderausgaben sowie aus der Bereinigung von Haushaltsausgaberesten bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten.

2. Der Unterabschnitt 270 (Pestalozzischule) wurde komplett durchgesehen.

Der Unterabschnitt 2813 (Gemeinschaftsschule) wurde stichprobenartig durchgesehen;

im Übrigen wurden folgende Haushaltsstellen geprüft:

- a) 2812.5414 (Verbrauchskosten "Strom"; Gemeinschaftsschule)
- b) 2812.5415 (Verbrauchskosten "Heizung"; Gemeinschaftsschule)
- c) 2812.5420 (Steuern, Abgaben, Versicherungen; Gemeinschaftsschule)

Dabei ergeben sich keine Beanstandungen.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Fazit:

Der Schulverbandsversammlung wird daher empfohlen, die Jahresrechnung 2017

mit Gesamt-Einnahmen in Höhe von 6.454.366,30 €

und

mit Gesamt-Ausgaben in Höhe von 6.454.366,30 €

-und damit insgesamt ausgeglichen- festzustellen.